

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. März 1984

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 14/1984 S. 718

350 KASSEL

Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein, 6402 Großlüder

Die Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH + Co. KG, Müs, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Veränderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement durch Einsetzen weiterer Ausgangsstoffe (Anlage nach § 2 Nr. 3 der 4. BImSchV), auf dem Grundstück in Großlüder, Gemarkung Müs, Flur 8, Flurstücke 86/1 u. a., gestellt.

Die Anlage soll im Sommer 1984 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Auf-

forderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. April bis 12. Juni 1984 bei der Gemeindeverwaltung Großlüder (Bauabteilung), Am Fronhof 8, 6402 Großlüder, während der Dienststunden oder beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648 (Dienststunden von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 14. Juni 1984, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist das Bürgerhaus in Müs.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 15. März 1984

Der Regierungspräsident
32 — 53 e 621 (736)

StAnz. 14/1984 S. 721

351 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gemeindesee von Langsdorf“ vom 12. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Gemeindesee von Langsdorf wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Gemeindesee von Langsdorf“ liegt im Gemarkungsteil „Die obere Au“ und besteht aus den Flurstücken 2, 3 tw., 4, 20 tw., Flur 12 und der Waldabteilung 725 in der Gemarkung Langsdorf der Stadt Lich, Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 17,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in der Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Bereich als Rückzugsgebiet für bestandsgefährdete Amphibien und feuchlandgebundene Vogelarten sowie als Standort seltener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. zu düngen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art einschließlich mechanischer Grabenräumung ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetz-



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Gemeindesee von Langsdorf“
 vom 12. 3. 1924
 Maßstab 1 : 25000

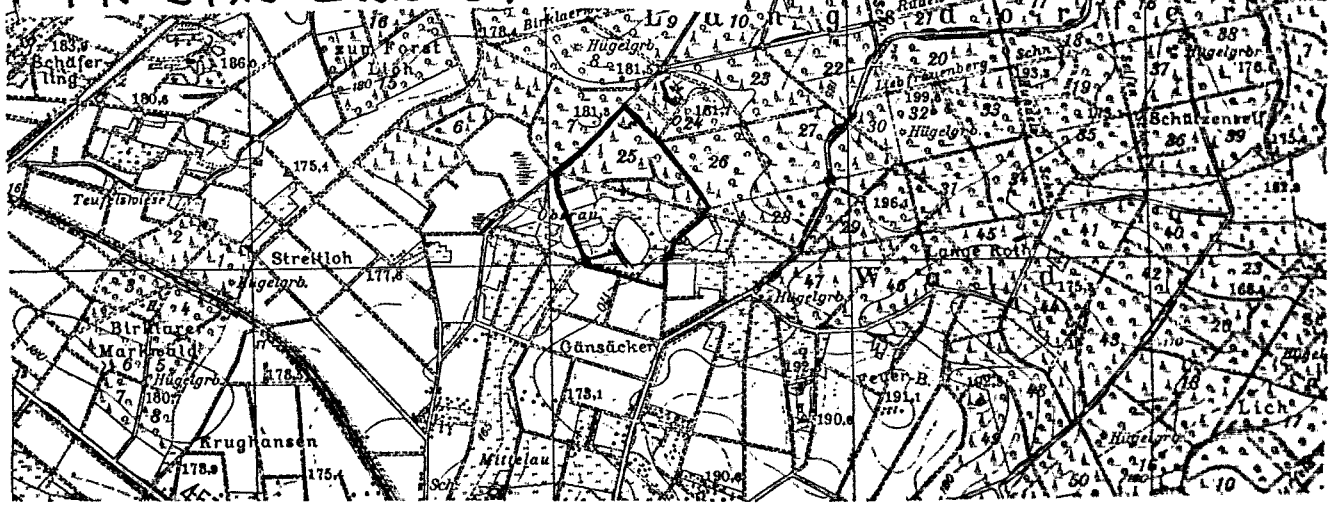
Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz in Darmstadt
 - obere Naturschutzbehörde -
 9 - 46 d 0/01 - 614
 In Vertretung



(Rudolph)

[Handwritten signature]

TK 5419 Laubach



zes, mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. Wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt, Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. düngt (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. März 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
In Vertretung
gez. R u d o l p h

StAnz. 14/1984 S. 721

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sporthandbuch — Organisation — Recht — Verwaltung — Von Willi Klein. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. Das o. a. Werk, dessen 28. Ergänzungslieferung in StAnz. 1984 S. 132 besprochen worden ist, kostet 159,— DM. Die Redaktion

Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Von Dieter Hesselberger. 4. Aufl., 1983, 300 S., 34,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied.

Das vorliegende Werk kommentiert das gesamte Grundgesetz entsprechend dem festgelegten Ziel, der schulischen und außerschulischen politischen Bildung zu dienen. Daraus ergibt sich der unterschiedliche Umfang der Kommentierung (z. B. erstreckt sich ein Drittel des Kommentarteils auf die Grundrechte). Ferner enthält das Werk eine umfassende Einleitung u. a. mit Abhandlungen über den Begriff des Staates, die einzelnen Staatsformen, die Staatsverfassung, einen verfassungsgeschichtlichen Überblick und die Deutschland-Theorie der DDR. Des weiteren sind ein Auszug aus der Charta der Vereinten Nationen, Konventionen und Abkommen des Europarats und die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen abgedruckt. Der Autor erscheint zweifach qualifiziert für die Aufgabe, die er sich gestellt hat: Er war dreieinhalb Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet und auch mehrere Jahre Lehrer für Sozialkunde an einer Privatschule.

Die didaktische Konzeption des Textes eignet sich für die Unterrichtsvorbereitung des Lehrenden wie auch für die vertiefende Lektüre des Lernenden.

So können Fragen, Fälle und Lösungsvorschläge zu einzelnen Artikeln zum Finden gemeinsamer Lösungen anregen und Interesse für Einzelfragen des Staatsrechts wecken.

Der Kommentar ermöglicht darüber hinaus dem Studenten einen Einstieg in die komplizierte Materie, aber auch eine Wiederholung des wichtigsten Stoffes in komprimierter Form. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert dem Leser das gezielte Nachschlagen wichtiger Grundbegriffe.

Regierungsdirektor Horst-Dieter A x t m a n n

Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. Von Ulrich Eisenberg, 1984, 45 S., kart., 22,— DM. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Heft 84. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30.

Der Schrift liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser als kritischen Beitrag zum Referentenentwurf des BMJ vom 18. November 1983 zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vor der Juristischen Gesellschaft in Berlin gehalten hat. Eisenberg mißt den Entwurf an den jugendrechtlichen Zielen von Schutz, Förderung und Integration. Dabei geht er von der Normalität und Ubiquität der Jugenddelinquenz aus; die Jugendstrafat stelle im Regelfall epochales Geschehen dar; repressive Reaktionen seien soweit wie möglich zu vermeiden. Problematisiert wird auch die Frage der Funktionalität des Jugendstrafrechts bei Mehrfachverurteilungen.

Die Abhandlung ist in zwei Abschnitte unterteilt — und zwar in materiellrechtliche bzw. formellrechtliche Änderungsvorschläge und -bedürfnisse. Unter Einbeziehung auch des früheren Arbeitsentwurfes befaßt sich Eisenberg u. a. mit der vorgesehenen Anordnung von Jugendarrest (neben der Aussetzung der Vollstreckung oder Verhängung von Jugendstrafe zur Bewährung), der Betreuungseinstellung, der Arbeitsaufgabe, der Aussetzung der Vollstreckung bzw. der Verhängung von Jugendstrafe zur Bewährung sowie mit dem Problem, die Voraussetzungen zur Verhängung von Jugendstrafe zu modifizieren. Bei den formellrechtlichen Änderungsvorschlägen stehen die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens gem. §§ 45, 47 JGG und die Frage der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim im Mittelpunkt der Ausführungen.

Die Schrift zeugt von einer umfassenden Durchdringung der komplexen Themen, die der engagierte Wissenschaftler mit juristisch-dogmatischem und jugendkriminologischem Sachverstand reflektiert. Dabei fällt jedoch dem Praktiker zuweilen auf, daß einzelne idealtypische Vorstellungen zwar überzeugend gefordert, wohl aber nur schwierig realisiert werden können (vgl. etwa S. 38 ff).

Die Schrift kann jedem mit dem JGG befaßten Praktiker — nicht zuletzt im Hinblick auf die aktuellen rechtspolitischen Diskussionen — uneingeschränkt empfohlen werden.

Richterin am AG Dr. Dagmar K u b e

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar — Von Walter Böhm, MinRat a. D., bearbeitet von Hans Spiertz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Franz Steinherr, Lfd. Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit, und Dr. Wolf Dieter Sponer, MinRat im Finanzministerium Baden-Württemberg. Loseblattwerk, 2. Aufl., 91./92./93. Erg. Liefg., 190 S., 230 S. u. 178 S., 48,— DM, 58,— DM u. 45,— DM; Gesamtwerk, 4784 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Mit der 91., 92. und 93. Ergänzungslieferung bringen die Verfasser den bewährten BAT-Kommentar auf den Stand vom Dezember 1983. Sie haben im wesentlichen die Kommentierungen zu den §§ 4, 22, 23 a, der SR 2 c und SR 2 d BAT u. a. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit überarbeitet. Des weiteren enthalten die Ergänzungslieferungen die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Fall eines Arbeitskampfes vom 24. März 1983 bzw. die gleichlautenden Empfehlungen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1983 (91. Ergänzungslieferung). Auf die Satzung der VBL i. d. F. der 19. Satzungsänderung, die durch die 92. Ergänzungslieferung in das Werk eingefügt wird, ist aufmerksam zu machen. Außerdem sind auszugsweise Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Gewerbeordnung, des Bundespolizeigesetzes, des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz, des Wehrpflichtgesetzes, des Zivildienstgesetzes, des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes, des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes eingefügt worden.

Die Verfasser des Kommentars setzen damit ihr Bestreben fort, das Werk umfassend auf dem aktuellsten Stand zu halten, so daß es eine besonders zu empfehlende Informationsquelle auf dem Gebiet des schwierigen Tarifrechts darstellt.

Oberamtsrat Kurt W ö r n e r

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. Carl Sartorius. Textsammlung. Loseblattwerk, Bd. I, 30. Erg. Liefg., 1983, rd. 480 S., 21,50 DM; Gesamtwerk, rd. 3300 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom November 1983. Sie enthält insbesondere die Neubekanntmachungen des Bundessozialhilfegesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes. Neu aufgenommen in die Sammlung wurden — Wünschen aus dem Bezieherkreise entsprechend — das Befähigungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (Nr. 275) und das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (Nr. 875). Im Gegenzug mußten wieder einige Vorschriften der Sammlung entnommen werden.

An zahlreichen Stellen wurden Hinweise hinzugefügt oder geändert. Schließlich wurde das bisherige, aus dem Jahr 1979 stammende Sachverzeichnis erneuert.